

§ 1 Geltungsbereich

Empfangsberechtigt für Honorarzahungen im Bereich der KZV Berlin sind: Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte¹, ermächtigte Zahnärztinnen/Zahnärzte, genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften, zugelassene Medizinische Versorgungszentren und ermächtigte zahnärztliche Einrichtungen in den zulässigen Rechtsformen (Anspruchsberechtigte).

§ 2 Auskünfte und Unterlagen

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der KZV Berlin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Honorar- und Vorauszahlung erforderlich sind. Folgende Unterlagen sind vor Aufnahme der Tätigkeit bei der KZV Berlin einzureichen:

- Rechtsverbindliche Anweisung der Bankverbindung,
- ggfls. Gesellschaftsvertrag, Vertretungsbefugnis, Handelsregisterauszug,
- ladungsfähige Anschrift sämtlicher Gesellschafterinnen/Gesellschafter bei Personengesellschaften.

§ 3 Honorarzahlung

- (1) Zur Honorarzahlung gelangen alle der KZV Berlin zufließenden Gesamtvergütungen und sonstigen Zahlungen aus Vereinbarungen mit den Partnern der Gesamtverträge gemäß § 85 SGB V einschließlich sonstiger Kostenträger sowie die Zahlungen anderer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Gültigkeit der Vergütungsvereinbarungen.

§ 4 Abrechnung und Leistungen

- (1) Die in den eingereichten Abrechnungsunterlagen erfassten Leistungen werden, soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, sachlich und rechnerisch geprüft und gegebenenfalls berichtet.
- (2) Weitergehende Prüfungen der Leistungen und Abrechnungen nach den Gesetzen, Verträgen und auf Verlangen der/des Anspruchsberechtigten bleiben vorbehalten. Zur Abrechnung dürfen nur die von der KZV Berlin genehmigten Formulare und Abrechnungsverfahren, einschließlich der elektronischen Abrechnung mit den von der KZBV genehmigten Programmen verwendet werden. Die Abrechnungsunterlagen sind ordnungsgemäß bei der KZV Berlin einzureichen. Die Leistungen sind unter der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Abrechnungsnummer abzurechnen.
- (3) Termine, zu verwendende Formulare und Verfahren für die Einreichung von Abrechnungsunterlagen werden auf der Website bzw. im offiziellen Organ der KZV Berlin veröffentlicht. Verspätet eingegangene Abrechnungen finden im jeweils folgenden Bearbeitungszeitraum Berücksichtigung.

¹ Mangels sprachlicher Alternative schließt die Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen auch Personen ein, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zugehörig fühlen.

- (4) Eine Leistungsabrechnung ist nach Ablauf von vier Quartalen seit Ende des Kalendervierteljahres, in dem die darin abgerechneten Leistungen erbracht worden sind, ausgeschlossen. Entsteht durch nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Abrechnungsunterlagen ein erhöhter Verwaltungsaufwand, so kann dieser Aufwand der/dem Anspruchsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Zahlungen der KZV Berlin

- (1) Die KZV Berlin leistet monatliche Vorauszahlungen als Vorschüsse an Anspruchsberechtigte nach § 1 für die gesamte konservierend/chirurgische und kieferorthopädische Abrechnung (Leistungen der BEMA-Teile 1 und 3 einschließlich Nebenleistungen). Ausgenommen von den regelmäßigen Vorauszahlungen sind Anspruchsberechtigte, die ihre konservierend/chirurgische und/oder kieferorthopädische Abrechnung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht haben.
- (2) Die Festsetzung der monatlichen Vorauszahlung erfolgt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie beträgt grundsätzlich 1/16 der Abrechnungssumme der letzten vier durch die KZV Berlin vollständig abgerechneten Quartale abzüglich eventueller Einbehalte gemäß Anlage 1 und 2 des HVM und sonstiger wiederkehrender Einbehalte aus Einzugsverpflichtungen der KZV Berlin. Dabei werden Veränderungen bei der Anzahl der Versorgungsaufträge berücksichtigt. Gerechnet werden nur Quartale ohne Besonderheiten (z. B. durch Einfluss von Wasserschäden, Brand, Vandalismus, Pandemie). Der sich errechnende Betrag wird auf volle hundert Euro gerundet.
- a. Vorauszahlungen werden bei erstmaliger Gründung einer Praxis geleistet, wenn die Abrechnung mindestens eines vollständigen Quartals bei der KZV Berlin vorliegt. Bis zur Berechnung der monatlichen Vorauszahlung werden monatliche Vorauszahlungen in folgender Weise geleistet:
- $\text{Zahl der abgerechneten Fälle} \times 20 \text{ Punkte} \times \text{durchschnittlicher Punktwert im Abrechnungszeitraum}$
- b. Liegen zum Zeitpunkt der Festsetzung nach Absatz (2) noch keine vier durch die KZV Berlin vollständig abgerechneten Quartale vor, können auch weniger Quartale für die Ermittlung der Vorauszahlung herangezogen werden.
- c. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird jeder/jedem Anspruchsberechtigten in einem Bescheid mitgeteilt.
- d. Übersteigen in zwei aufeinander folgenden Quartalen ohne Besonderheiten die Restzahlungen die Höhe des doppelten monatlichen Vorauszahlungsbetrages nach Maßgabe des Absatzes (2), kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten eine Neufestsetzung der monatlichen Vorauszahlung erfolgen.
- e. Kommt es in zwei aufeinander folgenden Quartalen ohne Besonderheiten zu Überzahlungen aufgrund der regelmäßigen Vorauszahlungen, erfolgt eine Neufestsetzung der Vorauszahlung.

- f. Kommt es in einem Quartal ohne Besonderheiten zu Überzahlungen aufgrund der regelmäßigen Vorauszahlungen und werden in diesem Quartal weniger als 70 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Quartal der letzten vier, diesem Quartal vorausgehenden, vollständig abgerechneten Quartale ohne Besonderheiten festgestellt, erfolgt eine Neufestsetzung der monatlichen Vorauszahlung in Höhe von 1/8 der Abrechnungssumme der letzten zwei vollständig abgerechneten Quartale.
 - g. Bei Änderung des Status, bei gesellschaftsrechtlicher Änderung, bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Umfangs der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung einer/eines Anspruchsberechtigten kann die monatliche Vorauszahlung nach den Umständen des Einzelfalls neu festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei
 - i) sachlich-rechnerischen Berichtigungen, Rückforderungen aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder sonstigen Forderungen erheblichen Umfangs gegenüber dem Anspruchsberechtigten,
 - ii) Unterbrechung oder Beendigung der Tätigkeit der/des Anspruchsberechtigten – ungeachtet ihres Grundes,
 - iii) Verlegung bzw. Übernahme eines Standortes.
 - h. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann die monatliche Vorauszahlung unter der Berücksichtigung nachgewiesener Umstände des Einzelfalls neu festgesetzt werden.
 - i. Monatliche Vorauszahlungen nach diesem Absatz werden grundsätzlich zum Ultimo eines jeden Monats angewiesen.
- (3) Auf Antrag von Anspruchsberechtigten wird alternativ zur Festsetzung nach Absatz (2) eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % auf eine monatlich, spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats, einzureichende vorläufige Abrechnungssumme (Probeabrechnung) abzüglich eventueller Einbehalte gemäß Anlage 1 und 2 des HVM und sonstiger wiederkehrender Einbehalte aus Einzugsverpflichtungen der KZV Berlin für den jeweiligen Kalendermonat gewährt werden. Monatliche Vorauszahlungen nach Absatz (3) werden grundsätzlich zum 7. Werktag des Folgemonats angewiesen.
- (4) Bei vorläufiger oder eröffneter Insolvenz werden Vorauszahlungen ausschließlich gemäß § 5 Absatz (3) gewährt.
- (5) Behandlungsleistungen aus anderen BEMA-Teilen werden, soweit eine Abrechnung über die KZV Berlin erfolgt, mit einer Zahlung vergütet.
- (6) Auf dem Überweisungsbeleg wird jeweils der Monat vermerkt, für den die Vorauszahlung bestimmt ist.
- (7) Die Restzahlung für die konservierend/chirurgische und kieferorthopädische Abrechnung eines Quartals wird grundsätzlich zum Ende des 3. Monats des folgenden Quartals angewiesen.
- (8) Zahlungen werden unbar geleistet. Änderungen der Bankverbindung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Zahlungstermin der KZV Berlin schriftlich mitgeteilt werden.

- (9) Die/der Anspruchsberechtigte kann grundsätzlich den gegenüber der KZV Berlin bestehenden Honoraranspruch nur im Ganzen abtreten. Durch Abtretungen und Pfändungen aller Art entstehende Verwaltungsmehrkosten können der/dem Anspruchsberechtigten gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 6 Verrechnung, Aufrechnung, Abtretung, Pfändung, Einbehalte von Forderungen

- (1) Forderungen der KZV Berlin gegen eine Anspruchsberechtigte/einen Anspruchsberechtigten können mit dessen Vergütungsforderungen einschließlich Vorauszahlungen verrechnet bzw. aufgerechnet werden. Dies gilt auch für Honorarkürzungen von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern und angestellten Zahnärztinnen/Zahnärzten sowie für Verpflichtungen, die die/der Anspruchsberechtigte für diese übernommen hat.
- (2) Ergeben sich aus konkreten Tatsachen Gründe für Forderungen gegen Anspruchsberechtigte, kann die KZV Berlin angemessene Einbehalte gegenüber Vergütungsforderungen einschließlich Vorauszahlungen anordnen und mit diesen verrechnen. Das gilt vor allem bei
- a. geplanter oder erfolgter Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit der/des Anspruchsberechtigten, ungeachtet ihres Grundes,
 - b. dem Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z. B. unangekündigter Wegzug aus dem Zulassungsbezirk),
 - c. Gefahr des Entzuges oder einer Ruhensanordnung der Zulassung bzw. des Widerrufs oder einer Ruhensanordnung der Ermächtigung,
 - d. dem Verdacht der Abrechnung nicht oder nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen,
 - e. Zustellung von vorläufigen Zahlungsverboten oder Vollstreckungstiteln gegen eine Anspruchsberechtigte/einen Anspruchsberechtigten,
 - f. drohender Zahlungsunfähigkeit der/des Anspruchsberechtigten, insbesondere bei vorläufiger oder eröffneter Insolvenz,
 - g. festgesetzten Geldbußen in Disziplinarverfahren.

Des Weiteren können die monatlichen Vorauszahlungen unbeschadet des § 5 Absatz (2) Buchstabe f. bis h. in angemessenem Umfang ausgesetzt oder verringert sowie anderweitige Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

- (3) Bei Beendigung der Tätigkeit von Anspruchsberechtigten wird ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 0,5 Prozent der Gesamtabrechnungssumme aller BEMA-Teile inkl. Material und Laborkosten der letzten acht durch die KZV Berlin vollständig abgerechneten Quartale, mindestens jedoch 1.000,- €, für die Dauer von bis zu vier Jahren festgesetzt.
- (4) Der Sicherheitseinbehalt wird nicht verzinst.

- (5) Die/der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der KZV Berlin Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Vorauszahlungen von erheblichen Einfluss sein können unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die KZV Berlin ist berechtigt, etwaig entstandene Forderungen z.B. aus Vorauszahlungen rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Änderung zurückzufordern.

§ 7 Härtefälle

Auf Antrag der/des Anspruchsberechtigten kann die KZV Berlin bei Nachweis eines besonderen Härtefalles eine abweichende Einzelfallregelung treffen.

§ 8 Zuständigkeiten und Rechtsmittel

- (1) Die nach dieser Verwaltungsrichtlinie notwendigen Berechnungen und Feststellungen werden von der KZV Berlin vorgenommen.
- (2) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet die Widerspruchsstelle der KZV Berlin.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsrichtlinie „Zahlungsbedingungen für Honorare der KZV Berlin“ ist von der Vertreterversammlung am 15.04.2024 beschlossen worden und tritt am 01.07.2024 in Kraft.